

Satzung des F.C. Arminia Tegel 1977 e.V.

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen F.C. Arminia Tegel 1977 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin-Tegel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übung und Leistung im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss:

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnung des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzung/Richtlinien und Ordnung für den angeschlossenen Sportverband BFV und dessen Dachverband.

§ 5 Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder können natürlich Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Monats zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied, ist jedoch die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung zuständig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktiv, passiv Mitglied) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Beitragsordnung wird erstellt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

§ 8 Organe des Vereins:

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie aus dem Geschäftsführer. Die Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Jugendleiter. Die Vertretungsbefugnis des Abs. 1 definierten Vorstands ist in der Weise beschränkt,

dass der bei Rechts-geschäften von mehr als 1.000,00 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes (siehe Abs. 2) einzuholen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Geschäftsführungsaufgaben nach Satzungen gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzung:

Der Vorstand beschließt in einer Sitzung, die von jedem Mitglied einberufen werden kann. Die Vorlage einer Tagesordnung ist dazu notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannten Mitgliedsadressen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als ein 1/5 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in Bezug auf die Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die 1/2 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer:

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand

genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Vor Durchführung der Auflösung und Wiedergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 17 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinssatzung, Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Organen und seinen Mitgliedern oder zwischen Organen und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Die gilt nicht für Arreste oder einstweilige Verfügungen sowie für Aufhebungsklagen gegen den Schiedsspruch und die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; insoweit ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Jede Partei, die das Gericht anrufen will, hat dies unter Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs sowie eines bestimmten Antrages der beklagten Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Zugleich hat die klagende Partei einen Schiedsrichter vorzuschlagen, der Mitglied der Verbandsgerichtsbarkeit sein muss.

Die beklagte Partei hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Schiedsklage per eingeschriebenen Brief dem Kläger mitzuteilen, ob sie den vorgeschlagenen Schiedsrichter akzeptieren. Ist dies nicht der Fall, ist der Schiedsrichter durch den Berliner Fußballverband zu bestimmen. Es muss sich auch dann um ein Mitglied der Verbandsgerichtsbarkeit handeln.

Das Schiedsgericht tagt in Berlin. Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn sie nicht beide auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich im Übrigen nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung (schiedsrichterliches Verfahren), das ausdrücklich zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Vorstehende Satzung wurde am 13.05.15 in Berlin Reinickendorf geändert.

Hierfür zeichnen für den Vorstand

1. Vorsitzender: Jörg Petersen
2. Vorsitzender: Olaf Schönfeldt
3. Geschäftsführer: Jürgen Wolschon
4. Kassenwart: Wolfgang Maaß
5. Jugendleiter Frank Rogatzki

E h r e n o r d n u n g
des Sportvereins FC Arminia Tegel 1977 e.V.

§ 1 Grundsatz

Abs. 1) Der FC Arminia Tegel verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seinen Mitglieder Auszeichnungen.

Abs. 2) Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

§ 2 Auszeichnungen

Abs. 1) Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung von:

Urkunden

Ehrenurkunden

Vereinsabzeichen in Bronze, Silber oder Gold

Ehrenteller und Ehrenpokale

der Ehrenmitgliedschaft

der Ehrenpräsidentschaft

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

Abs. 1) Für die Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

a) Für 10-jährige Vereinsmitgliedschaft: Ehrenurkunde, Ehrennadel in Bronze

b) Für 15-jährige Vereinsmitgliedschaft: Ehrenurkunde, Ehrennadel in Silber

c) Ab 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft: Ehrenurkunde im Rahmen, Ehrennadel in Gold

Abs. 2) Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Jahr des Wiedereintritts als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig. Die Ehrung soll anlässlich der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§ 4 Besondere Verdienste

Abs. 1) Geehrt werden können

- a) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein.
- b) Mitglieder für besondere sportliche Leistungen.
- c) Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein.

Abs. 2) Der Vorstand entscheidet darüber wer geehrt werden soll und über die Art der Auszeichnung (siehe § 2). Vorschläge können auch von Vereinsmitgliedern eingereicht werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Abs. 1) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Sie kann nur an Mitglieder verliehen werden

Abs. 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Maßgabe des § 4 an die Mitglieder verliehen.

Abs. 3) Die Ernennung sollte grundsätzlich in der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen erfolgen.

Abs. 4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes erfolgen. Sie kann nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes wieder entzogen werden.

§ 6 Ehrenpräsidentschaft

Abs. 1) Die Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleihen kann.

Abs. 2) Sie kann nur einmalig an den scheidenden 1. Vorsitzenden verliehen werden.

Abs. 4) Die Verleihung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7 Private Anlässe

Abs. 1) Zur Hochzeit, zum 50., 60, 70., 75., 80., 85. usw. Geburtstag erhält der Jubilar eine Glückwunschkarte und nach Beschluss des Vorstandes auch ein Präsent.

Abs. 2) Andere Anlässe werden nach der Entscheidung des Vorstandes berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Abs. 1) Diese Ehrenordnung gilt seit dem 28.09.2005